

Fragen von MdL Sebastian Wippel und Carsten Hütter zur  
Sondersitzung IA am Donnerstag den 18.03.21 an die Staatsregierung  
zum Versammlungsgeschehen am 13.März 2021:

**1.) In welchen weiteren Einsätzen/ Projekten waren welche geschlossenen  
Polizeieinheiten des Freistaates Sachsen am 12., 13. und 14 März mit jeweils welcher  
Stärke eingesetzt?**

*- Am 13.März selber waren Polizeikräfte in Stärke von etwa einer Hundertschaft in weiteren  
Einsätzen gebunden. Davon die Masse bei einer Versammlung.  
- Am Tag vor und nach der Versammlungslage in Dresden waren übliche kleinere Einsätze  
geplant. Eine größerer „Kräfteverschleiß“ ist nicht zu erkennen.*

**2.) Welche sächsischen geschlossenen Einheiten waren mit welchem Auftrag im Rahmen  
des Versammlungsgeschehens in Dresden eingesetzt?**

*- Eine Dresdener Abteilung mit drei Hundertschaften wurde für die Autokorsos abgestellt.  
Sechs sächsische Hundertschaften inklusive einer Einsatzhundertschaft und einer BFHu  
waren in Dresden für die Versammlung und die Durchsetzung des Verbotes der Querdenken-  
Versammlung eingesetzt.*

**3.) Wann erfolgte die Bundesweite Abfrage nach geschlossenen Einheiten an andere  
Bundesländer und die Bundespolizei?**

**4.) Welche Art von Einheiten wurden dabei angefordert? (taktischer Zug,  
Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit, Technische Einheit: Sonderwagen,  
Wasserwerfer)**

**5.) Welche Bundesländer / Bund haben jeweils welche Kräfte angeboten?**

**6.) Welche Überlegung hat dazu geführt, dass man sich für Kräfte aus NRW und der  
Bundespolizei entschieden hat?**

*- Am 5. März wurden die anderen Bundesländer für den Einsatz in Dresden gebeten, eine  
Abteilungsführungsgruppe, vier „normale“ Hundertschaften, eine BFHu, eine  
Wasserwerferstaffel und zwei taktische Lautsprechertrupps zur Unterstützung zu entsenden.  
- Nur NRW und die Bundespolizei konnten in Summe die geforderten Kräfte anbieten. Diese  
wurden angenommen. Andere Bundesländer boten lediglich noch Wasserwerfer(-Staffeln) an,  
die nicht angefordert worden sind. Das erklärt den Einsatz von Polizisten aus NRW und der  
Bundespolizei eindeutig.*

**7.) In welchem Einsatzabschnitt wurden welche Einheiten eingesetzt?**

*- Mangels Kartenmaterial, kann ich nicht nachvollziehen, wer örtlich genau eingesetzt war.  
Es ist jedoch offensichtlich, dass vier Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaften plus  
drei Wasserwerferstaffeln und einem taktischen Lautsprechertrupp im Einsatzabschnitt  
„Zugriff“ eingesetzt waren. Dies entspricht bei den Hundertschaften einem guten Drittel der  
Einsatzkräfte. Auch die Bezeichnung des Einsatzabschnitts als „Zugriff“ statt  
„Eingreifkräfte“ deutet darauf hin, dass es von vornherein geplant war, nicht nur vereinzelt  
einzugreifen, wenn die Lage eskaliert oder Festnahmen gemacht werden müssen, sondern*

*aktiv große „Zugriffe“ zu bewerkstelligen. Das dafür die Einheiten mit dem größten Einsatzwert verwendet werden, ist nicht verwunderlich, sondern im Sinne des Einsatzzieles konsequent.*

### **Versammlungslage allgemein:**

**8.) Welche Demonstrationen waren am besagten Tag wo und durch wen unter welchem Motto angemeldet?**

**9.) Welche der Demonstrationen waren im Vorfeld des 13. März durch die Versammlungsbehörde verboten worden?**

*- Hier wird auf eine Anlage verwiesen, die derzeit nicht vorliegt. Diese werden wir nachfordern.*

**10.) Welche strategischen und taktischen Ziele verfolgte die Polizei an dem Tag?**

*- „Die PD Dresden formulierte folgende Einsatzziele:  
Durchsetzung versammlungsrechtlicher Beschränkungen und von Versammlungsverboten,“  
Dieses Ziel setzt auf die Durchsetzung der Anordnung des OVG Bautzen und Auflagen der Versammlungsbehörde der Stadt Dresden*

*„ Schutz von staatlichen Einrichtungen,“ Man bezieht sich damit auf Regierungsgebäude und den Landtag, aber natürlich auch auf das Impfzentrum. Generell ist die Abwehr von Gefahren für den Staat und seine Organe immer ein polizeiliches Ziel. Wegen der örtlichen Nähe wurde ihm Priorität eingeräumt.*

*„konsequente Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,“  
Durch das Wort konsequent wird deutlich gemacht, dass die Einsatzleitung bei Verstößen gegen die Corona Schutzverordnung, streng vorgehen möchte und sich selbst nur wenig Interpretationsspielraum einräumt. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind Bestandteil der Corona-Schutzverordnung. Damit wird deutlich, dass man nicht geneigt ist, diese Ordnungswidrigkeiten zu tolerieren. Der Kräfteansatz im „EA Zugriff“ unterstreicht die Entschlossenheit der Polizeiführung.*

*„störungsfreie Durchführung der nicht verbotenen Versammlungen.“  
Damit ist zuerst einmal in der Planung die bekannten Versammlungen gemeint, da Spontanversammlungen naturgemäß nicht im Vorhinein nicht bekannt sind. Der Punkt umfasst auf der einen Seite erhebliche Störungen, die von der Versammlung ausgehen und auf der anderen Seite Störungen, die von außen auf die Versammlung einwirken, wie z.B. Gegendemonstranten.*

**11.) Wie sollte sichergestellt werden, dass die Teilnehmeranzahl der nicht verbotenen Demonstrationen eingehalten wird?**

*- Die Teilnehmer sollten gezählt werden. Bei Erreichen der Teilnehmerzahl sollten die Personen angesprochen und abgewiesen werden. Dies erfolgte auch im weiteren Umfeld um die Versammlung „Heidenauer Wellenlänge“ als offensichtlich mehr Personen vor Ort waren.*

## **Versammlungsgeschehen um den Bereich „Heidenauer Wellenlänge“:**

**12.) Die innere Versammlungsfreiheit ist ebenfalls vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gedeckt. Wie wurde selektiert, wer im Bereich des „Hotel Maritim“/ Versammlungsort „Heidenauer Wellenlänge“, als Versammlungsteilnehmer galt und wer nicht?**

**13.) Wie viele Bürger wollten sich dort versammeln bzw. haben sich dort versammelt?**

**14.) Wie wurde den Bürgern, die sich im und am Abgesperrten Bereich tatsächlich versammelt haben kommuniziert, dass sie Ihr Grundrecht nicht wahrnehmen dürfen?**

*- Es gab einen abgesperrten Bereich für die Versammlung. Darin befanden sich zehn Personen. Ansprachen erfolgten persönlich und mittels Lautsprecherwagen. Die außenherum Versammelten wollten sich offenbar nicht in den abgesperrten Bereich bewegen. Sie wurden deshalb von der Polizei nicht als Versammlungsteilnehmer gewertet. Deshalb hat man sie auch nicht unter den Schutz der Versammlungsfreiheit gestellt. Dies sehe ich anders, denn die Personen im nächsten Umfeld um den abgesperrten Bereich, haben sich offenkundig, von einem Versammlungswillen beseelt, versammelt. Sie wollten jedoch an einer etwas anderen Stelle stehen. Somit ist es unerheblich, ob sie der „Heidenauer Wellenlänge Versammlung“ zugerechnet wurden, oder ob man sie einer spontanen Versammlung im Umfeld zurechnete. Es war keine bloße Ansammlung an einer Bushaltestelle, sondern der Wille gemeinsam durch seine Anwesenheit eine politische Botschaft zu senden. Im Übrigen wird jeder „Montagsspaziergang“ aus genau diesem Grund von der sächsischen Polizei zutreffend als Versammlung gewertet.*

**15.) Wann wurden diese (ca. wie viele?) Personen mit welcher Begründung und auf wessen Weisung von der tatsächlichen Versammlung ausgeschlossen, sodass Sie in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit beschränkt wurden?**

**16.) Wie wurde der Ausschluss von der Versammlung wann mit welchem technischen Mittel kommuniziert?**

**17.) Bezogen auf Frage 16.) wie vielen Personen wurde in der Folge mit welchem technischen Mittel auf wessen Weisung ein Platzverweis erteilt?**

**18.) Welche Abgangsrichtungen standen den Personen mit Platzverweis und Versammlungsteilnehmern frei?**

*- Antworten entfallen, weil aus Sicht der Regierung die Versammelten keine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes gewesen seien.*

*Die Frage der vorgeschriebenen Abgangsrichtung bleibt unbeantwortet. Es ist aber bekannt, dass die Richtung Yenidze von Polizisten vor Ort angesprochen worden wurde. Dies sei auch so gewollt gewesen, um die in Richtung Landtag drückende Masse von dort wegzubewegen und um Personalien zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten an anderer Stelle feststellen zu können.*

*- Wenn es sich jedoch, wie ich es bewerte, bei der Ansammlung um eine Versammlung gehandelt hat, hätte zuvor zwingend die Versammlung mit einer entsprechenden Begründung aufgelöst werden müssen und den Teilnehmern die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, sich in unterschiedlich Richtungen zu entfernen.*

**19.) Wie viel Zeit wurde den Versammelten gelassen, um sich zum Versammlungsort zu entfernen?**

- Diese Frage sei der Regierung zu unbestimmt gewesen. Dabei ist sie leicht zu verstehen. Wie lange hatte man Zeit, um sich pflichtgemäß zu entfernen. Eigentlich nicht so schwer, oder?

## **20.) Wie wurden die Platzverweisungen bzw. Räumung des Bereiches der versammelten Menschen durchgesetzt?**

- Auch hier ist die Feststellung der Regierung, dass die Personen sich im Umfeld des Versammlungsortes „angesammelt“ haben, fragwürdig. Vielmehr ist es als eine große Versammlung zu sehen. Folgt man der Argumentation der Regierung, ist nachvollziehbar, dass diese Ansammlung mit Platzverweis belegt wurde und die Fläche nach Lautsprecherdurchsagen durch „Abdrängen“ geräumt wurde. Das Abdrängen selber ist eine Durchsetzung des Verwaltungsaktes, sich zu durch unmittelbarem Zwang zu entfernen. Wurde dabei keine unverhältnismäßige Härte eingesetzt, dürfte es rechtmäßig sein. Sieht man die Menschen als Versammlung an, ist der Platzverweis allein schon rechtswidrig und die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang ebenfalls.

- Gleichwohl: Das Abdrängen fand in Richtung Magdeburger Straße/Yenizde statt. Dass sich die Masse der Menschen, die sich offenbar als Versammlung verstanden, nun in Bewegung setzt, ist die logische Folge und ihnen wohl kaum vorzuwerfen. Auch die gewählte Richtung, die man weiter in Richtung Impfzentrum sehen könnte, wurde vorgegeben und nicht völlig frei gewählt.

## **21.) Wer hat über Festnahmen durch eine BFE (Bund) in Zugstärke aus der grundsätzlich friedlichen versammelten Menschenmenge entschieden? Wie viele solcher Festnahmen gab es aus welchem Grund an diesem Ort?**

- Dies sei Gegenstand der Einsatznachbereitung. Möglicherweise erfolgte der Zugriff nicht auf Weisung von der Einsatzleitung, sondern aus der Einschätzung eines Verantwortlichen vor Ort. Mir liegen zur Festnahme und der Vorgeschichte keine Kenntnisse vor.

## **22.) Von Versammlungsteilnehmern und Personen mit Platzverweis wurde mitgeteilt, dass ihnen von Polizeikräften die Abgangsrichtung „Yenizde“ / Ostraallee vorgeschrieben wurde. Sie seien in diese Richtung mit einfacher körperlicher Gewalt gedrückt worden. Gleichzeitig soll der Bereich der angewiesenen Abgangsrichtung unter dem Einsatz des Einsatz Mehrzweckstocks gesperrt worden sein. Kann dieser geschilderte Verlauf ausgeschlossen werden?**

- „Im Zuge der dynamischen Geschehensabläufe kann nicht ausgeschlossen werden, dass in zeitlicher Abfolge im Einzelfall unterschiedliche Wegzuweisungen erfolgten.“ Diese Antwort ist nachvollziehbar. Da auch der Funk wegen einer durchgeschmorten Funkbasisstation ausgefallen ist, könne auch eine schlechte Kommunikation ein weiterer Grund sein.

## **23.) Wer hat entschieden, dass das Befolgen der vorgeschriebenen Abgangsrichtung als illegaler Aufzug zu bewerten sei?**

- „Die Personen bewegten sich nicht individuell und einzeln vom Ort, sondern blieben als Aufzug geschlossen zusammen. Eine Bewertung erfolgte durch die Polizei.“ Aus der Ansammlung, die keine Versammlung gewesen sein soll, formiert sich also nach Bewertung der Polizei nun ein Aufzug aus den Leuten, denen eine Abgangsrichtung vorgegeben war. Spätestens jetzt hätte man den Charakter einer Versammlung im Sinne des

*Versammlungsrecht erkennen müssen. Diese hätte wiederum als solche versammlungsfreundlich behandelt werden müssen. Sprich: Anhalten und beauftragt als Kundgebung durchführen lassen, beenden lassen, auflösen lassen. Alternativ: Gründe benennen, weshalb die Versammlung zu verbieten ist, auflösen und dann die Räumung / ggf. Oviververfolgung (Nichtentfernen) durchsetzen.*

**24.) Nachdem die Menschenmenge sich in Richtung Ostraallee und auf der Könnerritzstraße in Richtung Bahnhof Mitte bewegt hat, wurde durch zwei Einheiten BFHu der Bundespolizei die Könnerritzstraße in Höhe Maxstraße (aus der Ostraallee in die Maxstraße kommend) gesperrt. Eine weitere Einheit der BFHu Bund verlegte über die Weißeritzstraße in Richtung der Menschenmenge. Welches Ziel wurde durch dieses Einsatzmanöver verfolgt? Welcher Weg außer in Richtung Magdeburger Straße oder Ostragehege hätte den Menschen zur Verfügung gestanden?**

*- „Der Auftrag der eingesetzten Kräfte bestand darin, die Fortsetzung des verbotenen Aufzuges zu unterbinden und festgestellte Rechtsverstöße zu ahnden. Zu diesem Zweck galt es den unkontrollierten Personenabgang zu verhindern, um Identitätsfeststellungen realisieren zu können.“ Bewertung: siehe Frage 23.) Alle Teilnehmer wurden offenbar als Betroffene einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat behandelt oder als Zeugen und zum Zwecke der Identitätsfeststellung festgehalten.*

*Der angebliche geplante Sturm auf das Impfzentrum ist mit dieser Antwort jedoch zweifelsfrei widerlegt!*

**25.) Kann in Anbetracht der beschriebenen Absperrung Maxstraße/Könnerritzstraße und Weißeritzstraße und der damit verbundenen faktischen Lenkung der Menschenmasse in Richtung Ostragehege bzw. Magdeburger Straße (Magdeburger Straße wurde gewählt) von einem „geplanten Sturm“ auf das Impfzentrum in der Messe gesprochen werden?**

*- „Die Absicht der Teilnehmer des Aufzuges lässt sich nicht abschließend bewerten. Aufgrund der Laufrichtung und der thematischen Ausrichtung der Teilnehmer sowie dem zweimaligen Überlaufen der Polizeiketten war ein Versuch, sich in Richtung Impfzentrum zu bewegen nicht auszuschließen.“*

*Richtig ist, dass die Personen in Richtung Impfzentrum liefen. Die Antwort auf Frage 24.) erklärt auch weshalb. Die vermutete Absicht der Personen, ist aus polizeilicher Sicht als Möglichkeit zu bewerten, entsprechende Maßnahmen am Impfzentrum kann man einleiten. Es handelte sich dabei aber um eine eher abstrakte Gefahr und eine Vermutung. Tatsache hingegen ist, dass zweimal Polizeiketten überlaufen wurden, also beiseite gedrückt wurden. Damit ist die Versammlung nicht mehr als bedingungslos friedlich zu bewerten. Die Teilnehmer haben gezeigt, dass sie nicht beabsichtigen den Weisungen der Polizei Folge zu leisten. Ob den Teilnehmern bewusst war, dass sie bereits als Betroffene einer Ordnungswidrigkeit geführt wurden, ist fraglich.*

**26.) Weshalb wurden die Wasserwerfer an die Messe verlegt und nicht an den gestoppten Aufzug verlegt, wenn doch die Zeitung Tag24 von einem Sturm auf das Impfzentrum spricht, zu dessen Einsatz die Wasserwerfer nötig gewesen wären?**

- „Die Wasserwerfer wurden auf und an der Schlachthofbrücke als Sperren in Position gebracht. Im Zusammenhang mit dem bezeichneten Aufzug bestand keine Notwendigkeit für deren Einsatz“ Ein verhinderter Sturm auf das Impfzentrum sieht anders aus. Die ca. 1000 eingeschlossenen Personen waren offenbar nicht derart entschlossen, dass Wasserwerfer aufgefahren werden mussten.

**27.) Wie wurde die Menschenmenge, die am Ende im Bereich Magdeburger Straße eingeschlossen („eingekesselt“) wurde, in ihrer Gefährlichkeit eingeschätzt? Wie viele Personen waren jeweils gemeldet als: Kategorie A, B oder C?**

- „Die Menschenmenge wies ein breites Spektrum an Personengruppen auf. Dies reichte von Familien mit Kindern bis hin zu gewaltbereiten Personen.“ Dies trifft so zu. Mein Eindruck vor Ort war, dass es sich um vereinzelt kleine gewaltbereite und aufwieglerische Gruppen handelte, jedoch überwiegend um ein bürgerliches Spektrum.

*Festsetzten der Menschenmenge im Bereich Magdeburger Straße:*

**28.) Aus welchem Grund und wann wurde die gelenkte Menschenmenge im Bereich Magdeburger Straße Ballsportarena festgesetzt?**

- Ab 14.54 Uhr sei es gefahrenabwehrrechtlich und zur repressiven Verfolgung gekommen. Weiter oben wurde ausgeführt, dass bereits zuvor die Entscheidung getroffen worden sei, Rechtsverstöße der Versammlung zu ahnden. Gefahrenabwehrrechtlich ist in dem Sinne zu hinterfragen. Die entscheidende Frage dreht sich um das Verhältnis von Versammlungseigenschaft vs. Nichtversammlung.

**29.) Wurde Widerstand gegen das Stoppen der Menschenmenge durch die selbe geübt?**

- Ja.

**30.) Wer ab wann durfte unter welcher Bedingung die Umschließung unverzüglich verlassen?**

- Nach den erforderlichen Maßnahmen, um vorgeworfene Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Das umfasst die Personalienfeststellung, Fotografie oder Videografie. Damit im Nachgang die Aufnahmen der Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps ausgewertet werden.

**31.) Wann wurde der Entschluss gefasst, alle Personen videografisch zu erfassen und einer Identitätsfeststellung zu unterziehen?**

- „14.54 Uhr“

**32.) Wie viele Identitätsfeststellungen wurden in diesem Bereich durchgeführt und welche Delikte wurden den Personen vorgehalten?**

- 858 Identitäten wurden festgestellt, um die vorgeworfenen Delikte zu verfolgen. Wem man konkret etwas vorwirft, war zum Zeitpunkt der IdF nicht klar und ist Gegenstand der Ermittlungen.

**33.) Nach welcher Priorisierung wurden die Personen abgearbeitet?**

**34.) Wie wurden die Zielgruppen der Priorisierung ausfindig gemacht und angesprochen?**

*- Eine Priorisierung erfolgte nicht. Im Einzelfall sei entschieden worden, wer vorrangig bearbeitet worden wäre. Das ist in Anbetracht der großen Zahl an Menschen, darunter Alte und Kinder, nicht nachzuvollziehen. Es hätte aus meiner Sicht allein wegen der vorhersehbaren Dauer der Abarbeitung eine Aufforderung erfolgen sollen, dass Familien mit Kindern und Minderjährige zuerst abgearbeitet und frei gelassen werden.*

**35.) Wie viel Zeit wurde für die Abarbeitung eingeplant?**

**36.) Wann wurde der Vollzug der Abarbeitung gemeldet? / Wann war das Festhalten der letzten Person beendet?**

*- Die Frage 35 wurde nicht beantwortet. Meine Vermutung vor Ort lag bei mindestens acht Stunden. Tatsächlich wird ein Zeitraum von 14.54 Uhr – 20.50 Uhr angegeben. Die Einschließung erfolgte jedoch bereits faktisch vor 14.54 Uhr, sodass die Personen ca. sieben Stunden festgehalten wurden.*

**37.) Wann wurden Toiletten für die festgehaltenen Personen bestellt und wann geliefert? (Zeit)**

*- „Die Toiletten-Container standen nach vorheriger Organisation durch den Führungsstab um 15:30 Uhr am Ort bereit.“ Das bedeutet, dass man bereits im Vorfeld mit lang andauernden Maßnahmen gerechnet hatte und Vorkehrungen dafür getroffen hat. Umso verwunderlicher ist, dass man die Dauer der Abarbeitung (Frage 35) dagegen nicht vorher abgeschätzt haben will.*

**38.) Wie wurde die Verpflegung mit Speisen und Getränken für die festgehaltenen Personen geregelt?**

*- Es wurde keine Verpflegung bereitgestellt. In Anbetracht der erwartbaren Dauer der Bearbeitung und der Wetterlage, wäre das Bereitstellen von Heißgetränken angebracht gewesen, da die Versammlungsteilnehmer nicht auf solche einen langen Aufenthalt vorbereitet gewesen sein dürften. In der Anzahl der Festgehaltenen vergleichbaren Lagen z.B. nach Straftaten wie Gleisbesetzungen bei CASTOR Transporten, wurden regelmäßig Essen, Getränke und Decken bereitgehalten – obwohl es in diesem Fall ausdrückliches Ziel der Demonstranten war, sich möglichst lange auf der Bahnstrecke aufzuhalten und Vorbereitungen getroffen haben dürften.*

**39.) Wie wird die Verhältnismäßigkeit der Einkesselung über viele Stunden wegen einer vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit begründet?**

*- „Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die polizeilichen Maßnahmen zur Verfolgung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprachen.“ Die Frage wurde nicht beantwortet, da sie auf die Wiedergabe der unerlässlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung abzielt. Die Bewertung der Regierung ist nicht verwunderlich, da man keine Angriffspunkte für etwaige gerichtliche Auseinandersetzungen liefern möchte. Zur Verfolgung von Straftaten, wie das Durchbrechen/ Wegschieben der Polizeiketten mit Gewalt, ist es sicher geboten den relevanten Teil der Personen zu separieren und die Personalien zur Verfolgung von Straftaten festzustellen. (Anmerkung: Gewalt wird im*

*Sinne des §113 StGB als „Mindestmaß an Körperlichkeit“ definiert. Es sind dafür also keine Schläge Voraussetzung.)*

*Im Sinne des Opportunitätsprinzips wäre die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die man dem einzelnen, wie oben beschrieben, noch nicht einmal konkret vorwerfen konnte, sondern erst ermitteln möchte, verzichtbar gewesen. Es war jedoch erklärtes politisches Einsatzziel, alle Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und die Corona-Schutzverordnung konsequent durchzusetzen. Politische Vorgaben ersetzen jedoch keine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall. Personen sieben Stunden festzuhalten, um die Voraussetzungen zu schaffen eine mögliche Ordnungswidrigkeit ermitteln zu können, ist aus meiner Sicht unangemessen und nicht verhältnismäßig.*

#### **40.) Welche Straftaten wurden von Seiten der Festgehaltenen begangen? (Delikt und Anzahl)**

*- Gegen einzelne Personen wurden bis zur Beantwortung der Fragen folgende Verfahren eingeleitet: 1x tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, 3x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 1x Landfriedensbruch, 1x Verstoß gegen das Waffengesetz, 2x Beleidigung, 1x Fälschung von Gesundheitszeugnissen.*

#### **41.) Wie oft musste Zwang angewendet werden, um ein Ausbrechen aus dem Kessel zu verhindern?**

*- Dazu hatte man seitens der Regierung keine Erkenntnisse. Aus schriftlich vorliegenden Berichten von Teilnehmern ist ein Ausbruchversuch bekannt geworden, der sich wie folgt abgespielt haben soll:*

*Aus den vorderen Reihen hätten Personen mit der Aufforderung weiterzugehen, die vordersten Reihen nach vor geschoben und so Druck aufgebaut. Die Polizei habe mit einfacher körperlicher Gewalt die Absperrung gehalten. Insbesondere für Frauen in der ersten Reihe, sei der Druck so stark geworden, dass sie teilweise zu Boden gingen. Polizisten hätten daraufhin die Frauen, die am Boden lagen, an den Händen aus der Situation heraus gezogen und in Sicherheit gebracht. Weiterhin seien auch zwei Männer ohnmächtig geworden, sodass mit der Vermutung auf Herzinfarkt lebensrettende Sofortmaßnahmen durch die Polizei eingeleitet worden seien.*

*Im Bereich Ballsportarena (Weißeritzstraße/ Magdeburger Straße) waren während der Maßnahmen im „Kessel“ ca. 150 weitere Demonstranten lose versammelt. Hier wurde seitens der eingesetzten sächsischen Polizeikräfte zurückhaltend agiert und Gruppen entweder auf das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung oder alternativ zum Einhalten der Abstände aufgefordert, was auch so umgesetzt wurde. Gegen Antifa und rechtsextreme Provokateure wurde konsequent vorgegangen.*

#### **Bereich Altstadt:**

**42.) Im Bereich des Landtages abgewiesene Personen und weitere bewegten sich durch den Bereich der Altstadt und Prager Straße. Welches taktische Ziel lag dem Einsatz in diesem Bereich zu Grunde? (Verhindern eines Aufzuges, Festsetzen, Lenken der Menschen, Verhinderung von Straftaten, Verhinderung welcher Gefahren) und um wie viele Personen handelte es sich dabei?**



- „Taktische Ziele waren die Verhinderung des Aufzuges sowie die Feststellung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Personengruppe umfasste teilweise bis zu etwa 1.000 Personen.“

*In Summe waren nach den Antworten der Regierung also ca. 2000 Personen an den Versammlungen beteiligt. Auch bei dieser zweiten 1000er Gruppe hätten nach bisheriger Einschätzung Personalien festgestellt werden sollen. Dies misslang in der Koordination der Kräfte, da zwischenzeitlich eine Basisstation des Polizeifunks ausgefallen war und über 90 Minuten nur mittels Telefonen kommuniziert werden konnte. Ein Teil der Personengruppe verblieb auf dem Theaterplatz vor dem Zwinger, wo unter Führung eines geschulten Sängers demonstriert wurde. Die Situation war entspannt und aktive polizeiliche Maßnahmen jenseits der Begleitung fanden nicht erkennbar statt.*

*Ein großer Teil der Personengruppe bewegte sich in loser Formation als Aufzug in den Bereich Altmarkt/Prager Straße.*

**43.) Welche Erwägungen führten dazu, dass ein sich im Bereich Prager Straße / Altmarkt befindlicher loser Aufzug mit dem Einsatz des Einsatzmehrzweckstocks angehalten wurde?**

**44.) An welchen Stellen wurde massiv durch Demonstrationsteilnehmer auf die Polizeiketten eingewirkt? Handelt es sich dabei um größere augenscheinlich organisierte Gruppen oder aggressive Einzelpersonen/ Kleinstgruppen?**

**45.) Was führte nach ersten Erkenntnissen der Einsatznachbereitung dazu, dass im Bereich Theaterplatz / Zwinger friedlich demonstriert und gesungen werden konnte, während überwiegend nicht unfriedliche Demonstrationsteilnehmer im Bereich Prager Straße/ Altmarkt mit Unmittelbarem Zwang, Hilfsmitteln des Unmittelbaren Zwanges und dem Einsatz von Waffen aufgehalten wurden?**

- „Die Polizei wendete unmittelbaren Zwang gegen Personen unter den Voraussetzungen des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes an. Während des verbotenen Aufzuges wurden Polizeiketten mehrfach, auch unter Anwendung von Gewalt, durchbrochen. Zur Erreichung des Ziels, den Aufzug anzuhalten, war auch ein Abdrängen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich. Insbesondere im Bereich des Altmarktes/Seestraße wurde durch Personen aus dem verbotenen Aufzug heraus gewaltsam auf Polizeibedienstete eingewirkt.“  
*Die Regierung stellt in ihrer Antwort dar, dass die Bewegung der Personen einen Aufzug darstellte. Ein Aufzug ist eine bewegte Versammlung nach dem Versammlungsgesetz. Nach der Corona Schutzverordnung dürfen Versammlungen nicht als Aufzug stattfinden. In der Folge wäre eine Versammlung als Aufzug zu verbieten. Eine verbotene Versammlung wäre aufzulösen. Die Teilnehmer haben sich dann zu entfernen und unterliegen nicht mehr dem Versammlungsrecht. Ob eine Beauftragung der Versammlung geprüft und angesprochen wurde, ist nicht bekannt. Ebenfalls ist nicht bekannt, inwiefern ein Verbot dieser spontanen Versammlung ausgesprochen und die Auflösung verfügt wurde. Dies ist jedoch zwingend nachzuvollziehen, wenn man den Aufzug in den Bereich der Prager Straße als „verboten“ deklariert und Maßnahmen gegen den Aufzug einleitet.*

*Tatsache ist, dass durch die Polizeiketten im Bereich Prager Straße konkludent und ausdrücklich den Versammlungsteilnehmern die Aufforderung mitgeteilt worden ist, anzuhalten. Über die Rechtmäßigkeit müssten in Nachgang die Verwaltungsgerichte entscheiden. Es kam jedoch dazu, dass gegen diese Aufforderung Widerstand geübt wurde und Polizeikräfte in der Polizeikette beiseite gedrängt und auch tätlich angegriffen worden sind. Der Einsatz des Einsatzmehrzweckstocks ist in dem Fall als Mittel des unmittelbaren Zwangs und zur Verteidigung nicht zu kritisieren. Zu kritisieren sind jedoch auf Video dokumentierte Wortgefechte mit Demonstranten. Insbesondere ein (vermutlich unüberlegt*

*provokantes) Bejahen der provokanten Frage eines Bürgers, ob der Polizeibeamte ihm den Schädel einschlagen wolle, um die Polizeikette zu halten.*

#### **46.) Was wäre geschehen, wenn deeskalierend auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs verzichtet worden wäre?**

*- „Die Polizei verfolgte grundsätzlich ein deeskalierendes Einsatzkonzept. Im Übrigen ist die Frage auf eine Bewertung gerichtet und verlangt von der Staatsregierung insbesondere eine hypothetische Wertung über nicht erfolgte Geschehensabläufe. Es wird daher von der Beantwortung abgesehen.“*

*Grundsätzlich heißt, dass es Ausnahmen gibt. Der Wille der Einsatzleitung, Ordnungswidrigkeiten mit Zwangsmitteln zu verfolgen, ist nicht deeskalierend. Vielmehr muss der politischen Führung der Polizei bekannt sein, dass gerade Maßnahmen wie der „Maskenzwang an der frischen Luft“ nicht nur hoch umstritten sind, sondern der Verzicht darauf ein Kernanliegen der Demonstranten ist. Die Maskentragepflicht bei Demonstrationen muss beauftragt werden und ist selber nicht mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt. Die Maskentragepflicht im öffentlichen Raum ist nur teilweise mit Ordnungswidrigkeiten bewehrt. Der Tatbestand stellt ausdrücklich auf die Regelbeispiele der Corona Schutzverordnung ab, jedoch nicht auf die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, wo sich Menschen begegnen. Insofern ist es fraglich, welche konkrete Ordnungswidrigkeit den Teilnehmern eines zunächst lockeren Aufzuges vorgeworfen werden kann, wenn keine Verbotsverfügung erlassen wurde.*

*In dieser Lage ist die Anordnung seitens der Polizeiführung an ihre Polizeikräfte mit Zwangsmitteln den Aufzug zu verhindern sehr fragwürdig. Die Polizisten, in der Polizeikette führen im Vertrauen auf ihre Führungskräfte die taktischen Anweisungen aus. Ihnen kann nicht zugemutet werden, das Einsatzkonzept im Einzelnen infrage zu stellen, zumal sie es nicht kennen.*

*Auch wenn die Bürger keine Juristen sind, haben Sie dennoch ein gewisses Gefühl von dem, was richtig und falsch ist. Die Teilnehmer dieser Versammlung hatten das Gefühl, dass die Zwangsmittel des Staates nicht zu ihrem Anliegen des friedlichen, aber lauten Protestes passen.*

*Die Regierung hat mittels ihrer fragwürdigen und zunehmend kritisierten Verwaltungspraxis die Polizeikräfte in die missliche Lage versetzt, das formal rechtmäßig zustande gekommene Recht mit Zwangsmitteln durchzusetzen.*

*Eine Verhältnismäßigkeitsabwägung seitens der Einsatzleitung sollte jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass es unverhältnismäßig ist, einen friedlichen, lockeren Aufzug, von dem keine groben Störungen ausgehen, mit Zwangsmitteln anzuhalten. Die Erfahrungen aus Dresden zeigen, dass selbst 25.000 und mehr Menschen in der Lage sind, friedlich zu demonstrieren.*

Gesamtbetrachtung:

#### **47.) Gab es eine Weisung oder einzelne Weisungen an die eingesetzten Kräfte Helme nicht mitzuführen?**

*- „Der Polizeiführer hat eine solche Weisung nicht erteilt. Unabhängig davon können Einheitsführer im Rahmen der Auftragstaktik derartige Festlegungen lage- und situationsabhängig treffen.“*

*Helme sollten immer mitgeführt werden. Der weitgehende Verzicht auf das Tragen von Schutzhelmen deutet auf kein gewolltes martialisches Auftreten hin. Und es spricht auch dafür, dass man von keinen erheblichen Gewalttätigkeiten wie Bewurf der Polizeikräfte ausging.*

**48.) Welche Einschreitschwelle war für den Einsatz festgelegt?**

*- „Bei allen friedlichen Protestformen galt eine hohe Einschreitschwelle, gegenüber gewalttätigen Störern sollte mit niedriger Einschreitschwelle reagiert werden.“  
Diese Festlegung ist sehr zu begrüßen. Der Wunsch und die Vorbereitung massenhaft Ordnungswidrigkeitenanzeigen „konsequent“ zu fertigen, spricht jedoch dafür, dass diese Leitlinie des Einsatzes zuweilen mehr auf dem Papier stand, als in der Praxis relevant war. Ordnungswidrigkeiten sind keine Gewalt. Ohne massenhaftes Festhalten von Personen, hätte es vermutlich nur sehr vereinzelt gewaltsuchende oder extremistische Störer gegeben, die unter großem Beifall der Versammlungsteilnehmer hätten festgenommen werden können.*

**49.) Hat sich der Polizeiführer den Schlagstockeinsatz vorbehalten? Wenn ja, an welchen Stellen wurde er aufgrund welcher Meldung freigegeben?**

*- „Der geschlossene Einsatz des Schlagstockes stand grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Polizeiführers. Darüber hinaus gab es folgende Festlegung: ‚Sofern ein umgehendes Einschreiten geboten erscheint und das sofortige Einholen einer Entscheidung des Polizeiführers nicht möglich ist, ist dieser über seine Führungsgruppe umgehend in Kenntnis zu setzen.‘ Der geschlossene Einsatz von Schlagstöcken wurde zu keinem Zeitpunkt freigegeben.“*

**50.) Wie viele Beamte wurden in der Abschlussmeldung als verletzt gemeldet? (Bitte Angabe des Grundes der Verletzung: Fremdeinwirkung oder bloßer Unfall)**

*- „Zwölf. Die Verletzungen wurden in neun Fällen durch Fremdeinwirkung herbeigeführt. In einem Fall geschah dies ohne Fremdeinwirkung. In zwei Fällen sind die näheren Umstände bisher noch nicht bekannt.“  
Allen Verletzten wünsche ich eine gute Besserung.*

**51.) Wie viele Strafverfahren wurden insgesamt wegen welcher Delikte eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach „Querdenken“, Gegenveranstaltung oder nicht zuzuordnen)**

*- 47 Anzeigen wurden gefertigt. Delikte: siehe oben. Weitere Zuordnungen und nähere Umstände sind Gegenstand der Ermittlungen.*

**52.) Wie viele Strafanzeigen wegen Körperverletzung wurden gegen Polizeibeamte derzeit angezeigt?**

*- „Gegenwärtig liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.“*

**53.) Wie viele Körperverletzungen an Unbeteiligten wurden angezeigt?**

*- „Es ist nicht ersichtlich, was unter dem Wort „Unbeteiligte“ zu subsumieren ist.“  
Hier stellt man sich offenkundig dümmer als man ist. „Unbeteiligt“ heißt „unbeteiligt“: Demonstranten und Polizisten sind beteiligt. Passanten sind unbeteiligt. Offenkundig liegt*

*hier kein Grund zur Beschwerde vor, sonst wären „Angriffe auf Passanten“ in irgendeiner Weise thematisiert worden.*

**54.) Wie viele Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum oder an Geschäften wurden angezeigt?**

**55.) Wie viele „Plünderungen“ / Diebstähle (§§242, 243 StGB) wurden angezeigt?**

*- Derzeit habe man dazu keine Erkenntnisse. Offenbar gab es keine Sachbeschädigungen oder Plünderungen im öffentlichen Raum. Bekannterweise haben Bushaltestellen in Leipzig Connewitz eine Neigung zur „spontanen Selbsterstörung“. Das ist ein großer aber wenig besprochener Unterschied zu friedlichen Bürgerprotesten.*

**56.) Wie viele vorläufige Festnahmen/ Gewahrsamnahmen mit Einlieferung Gefangenen Sammelstelle oder ZPG gab es?**

*- 1x Gewahrsamnahme (zur Gefahrenabwehr) und 3x vorläufige Festnahme (Strafverfahren) und Einlieferung in die Gefangenen Sammelstelle. In Anbetracht der öffentlichen Berichterstattung über Sturm auf Landtag und Impfzentrum etc. ist diese sehr geringe Zahl von Festnahmen und Gewahrsamnahmen erstaunlich und spricht für insgesamt grundsätzlich friedliche und in der Einzelsituation nicht unkooperative Versammlungsteilnehmer.*

**57.) Wie viele Demonstranten wurden verletzt und von Polizeisanitätern bzw. vom örtlichen Rettungsdienst behandelt (Welche Art von Verletzung lag jeweils vor)?**

*- „Es liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.“  
Diese Antwort ist sehr überraschend. In Anbetracht der öffentlichen Kommentierungen in den sozialen Medien, hätte ich damit gerechnet, dass man in den Einheiten nachfragt und aussagefähig ist. Auch die o.g. dokumentierten Fälle von der Magdeburger Straße oder auch der Falle eines augenscheinlich bewusstlosen Mannes während einer Festnahme auf der Devrientstraße lassen es als naheliegend erscheinen, dass diese Fälle dokumentiert sein müssten.*

**58.) Wie viele und welche politischen Extremisten haben nach derzeitigen Erkenntnissen an den Versammlungen teilgenommen? Wie stellt sich deren Anteil und Einfluss auf das Gesamtgeschehen dar?**

*- „Nach derzeitigen Erkenntnissen haben insgesamt rund 40 linksextremistische Autonome und eine noch nicht abschließend quantifizierbare Anzahl an Rechtsextremisten im unteren zweistelligen Bereich an den in Rede stehenden Versammlungen teilgenommen. Hierzu gehören Personen der Identitären Bewegung sowie des III. Weges. Die teilnehmenden Extremisten testen die Anti-Corona-Protestversammlungen auf deren Anschlussfähigkeit an ihre politische Ideologie aus. Sie unternehmen dabei den Versuch, überwiegend nicht extremistisch motivierte Veranstaltungen für ihre eigenen politischen Zwecke zu instrumentalisieren. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Extremisten die Querdenker- und Anti-Corona-Protestszenen beherrschen oder steuern würden, sind auch nach dem zurückliegenden Wochenende unverändert nicht erkennbar.“*

*Man beachte in der Antwort den letzten Satz und vergleiche ihn mit der Darstellung des Innenministers, der das Mittel des Verfassungsschutzes stärker für die Überwachung der Proteste einsetzen möchte.*

*Lassen Sie sich aber auch nicht von echten Rechtsextremisten instrumentalisieren und aufschaukeln. Sie erhalten von diesen Personen in der Regel nur sehr gefilterte*

*Informationen, die sie aufputschen sollen. Das unterscheidet deren Taktik nicht von der linksextremen Seite nur mit anderen Vorzeichen.*

**59.) Wie bewertet die Staatsregierung das Einsatzgeschehen hinsichtlich der Erreichung der taktischen Ziele?**

*- „Das polizeiliche Einsatzkonzept wurde erfolgreich umgesetzt. Die in der Antwort auf die Frage 10 formulierten Einsatzziele wurden erreicht.“*

*In Anbetracht der Funkpannen und Kommunikationsdifferenzen mit Demonstranten kann davon wohl keine Rede sein. Wenn es darum geht, die Summe der möglichen Bußgelder zum Maßstab zu machen, wie es der CDU Innenminister mit Blick auf den „quasi selbstfinanzierten Einsatz“ tat, kann man es so sehen. Das Exempel bei der Ordnungswidrigkeitenverfolgung wurde statuiert. Der Preis ist der Verlust des Vertrauens vieler Bürger in die Polizei.*

**60.) Wie bewertet die Staatsregierung die Zusammenarbeit mit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen?**

*- „Die Zusammenarbeit der Polizei des Freistaates Sachsen mit den Polizeien der Länder und des Bundes wird als professionell und kooperativ bewertet.“*

*In Anbetracht der taktischen Entscheidungen und daraus resultierenden Situationen, kann man kaum davon ausgehen, sächsische Polizisten wesentlich anders gehandelt hätten. Es wurden die Einsatzziele der sächsischen Regierungspolitik verfolgt und umgesetzt.*